

SITZUNGSPROTOKOLL - Öffentlicher Teil

Marktgemeinde Lichtenwörth

Lfd. Nr. 398

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am 26.04.2016

im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte

Ende öffentlicher Teil: 19.33 Uhr

am 13.04.2016

durch Kurrende

Anwesend waren:Bürgermeister **Richter Harald**

und die Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm.	Höllner Harald		
GGR.	Vorderwinkler Hermann	GR.	Zusag Manuel
GGR.	Prandl Johann		
GGR.	Marquart Helga	GR.	Lechner Norbert
GR.	Ing. Artner Rene	GR.	Rüel, BSc Carina
GR.	Höllner Karin	GR.	DI (FH) Müllner Harry
GR.	Zenz Sebastian		
GR.	Reisner Vera		
GR.	Lichtenauer Jürgen	GR.	Borbely Heimo
GR.	Rumpler Christian		
GR.	Hemmer Daniel		

Anwesend waren außerdem:

VB Mag. Johann Riegler als Schriftführer

Zuhörer: 1 x NÖN
1 ZuhörerEntschuldigt abwesend waren:

GGR.	Mag. Koch Norbert
GR.	Brandl Robert
GR.	Lechner Hubert
GR.	Paar Wolfgang

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Harald Richter

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlußfähig

T a g e s o r d n u n g :

- Pkt. 1:** **Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 23.02.2016**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 2:** **Berichte des Bürgermeisters**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 3:** **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth**
Antragsteller: Prüfungsausschussobmann
- Pkt. 4:** **Beschlussfassung über den "2. Bauabschnitt" Errichtung einer Photovoltaikanlage**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 5:** **Beschlussfassung über eine Vereinbarung zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Marktgemeinde Lichtenwörth betreffend Kostenzuschüsse Tagesbetreuung/Hort**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 6:** **Beschlussfassung über Instandhaltungsarbeiten der NMS Lichtenwörth durch die EBSG und finanziert über die Instandhaltungsrücklage**
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Höller
- Pkt. 7:** **Beschlussfassung über die Kündigung des Mietvertrages Hauptplatz 1 zwischen R. und H. Herzig Walzmühlen und der Marktgemeinde Lichtenwörth**
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler
- Pkt. 8:** **Beschlussfassung über den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung Fabriksgasse 5/5, 2493 Lichtenwörth**
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler
- Pkt. 9:** **Beschlussfassung über die Kündigung des Pachtvertrages Ulmenwiese des Herrn Robert Prandl und Neuverpachtung an den Fahr- und Reitverein Leithaau**
Antragsteller: GGR. Johann Prandl
- Pkt. 10:** **Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung Gartenbereich Hauptplatz 16, 2493 Lichtenwörth**
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler

Herr GR. DI (FH) Müllner stellt eine Videokamera auf einem Stativ auf und startet die Aufzeichnung.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die ZuhörerIn von der NÖN und den Zuhörer, stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung zeitgerecht erfolgt ist und GGR. Mag. Koch, GR. Brandl, GR. Lechner Hubert und GR. Paar entschuldigt fehlen.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Der Bürgermeister bittet die Mandatare sich von den Plätzen zu erheben und eine Gedenkminute für den viel zu früh verstorbenen ehemaligen Geschäftsführenden Gemeinderat und ehemaligen Ehrenringträger Ferdinand Winkler abzuhalten.

Weiters wird bemerkt, dass 2 Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

1.

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NÖ.GO.

Begründung: Nach dem schon mehrere Grundeigentümer die noch keinen Wohnsitz in Lichtenwörth haben betreffend der Entsorgung von Grünschnitt angefragt haben, und der Idee des Wiederauflebens des Taxigutscheines, hat die Firma DESC.at Angebote zur Umsetzung gelegt.

Es wird deshalb dieser Dringlichkeitsantrag gestellt.

Betrifft: ***Beschlussfassung über***
1. die Anpassung und
2. die Erweiterung der
Software Servicecard Lichtenwörth

Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Lichtenwörth, am 26.04.2016

Wortmeldungen: **Keine.**

Beschluss: **Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 11 in die Tagesordnung aufgenommen.**

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig.**

2.

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NÖ.GO.

Begründung: Nach dem es in letzter Zeit vermehrte Probleme und Uneinsichtigkeiten bei Beschädigung und Benützung von öffentlichem Gut gekommen ist, sowie der Tatsache dass bei Einleitung eines Rechtsstreites kurzfristig zu entscheiden wäre, soll grundsätzlich die zukünftige Vorgangsweise beschlossen werden.

Es wird deshalb dieser Dringlichkeitsantrag gestellt.

Betrifft: ***Beschlussfassung über die zukünftige Vorgangsweise bei***
1. Beschädigung und Widerrechtliche Benützung öffentlichen Gutes
2. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen
3. Güterwegenetz Lichtenwörth

Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Lichtenwörth, am 26.04.2016

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 12 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:
12 SPÖ-Stimmen für die Aufnahme
1 FPÖ-Stimme für die Aufnahme
3 ÖVP-Stimmen gegen die Aufnahme
1 LPL Enthaltung

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird in die Tagesordnung eingegangen.

<p>Pkt. 1: <i>Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 23.02.2016</i> <i>Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter</i></p>

Der Vorsitzende bemerkt, daß gegen das gegenständliche Protokoll keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Der Vorsitzende verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 53 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 23.02.2016 wird genehmigt.

Wortmeldungen: **Keine.**

Beschluss: **Das Protokoll wird genehmigt.**

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig.**

Pkt. 2: <i>Berichte des Bürgermeisters</i> <i>Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter</i>

Berichte

1. Geburtstage
2. Dienstpostenausschreibung
3. Ferdinand Winkler
4. Zeitungsartikel: VP lehnt Wasserschutzgebiet in "Schweine-Metropole" ab
5. Schreiben des Amtes der NÖ LReg betreffend Erlassung einer Verordnung Geruchszahl

Wortmeldungen: **Keine.**

Pkt. 3: <i>Genehmigung des Protokolls über die Sitzung</i> <i>des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth</i> <i>Antragsteller: Prüfungsausschussobmann</i>
--

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 82 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll der angesagten Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth vom 19.04.2016, wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: **Bürgermeister.**

Beschluss: **Das Protokoll wird genehmigt.**

Abstimmungsergebnis:

12 SPÖ-Stimmen für das Protokoll
3 ÖVP-Stimmen für das Protokoll
1 FPÖ-Stimme für das Protokoll
1 LPL Enthaltung

Pkt. 4: **Beschlussfassung über den "2. Bauabschnitt"**
Errichtung einer Photovoltaikanlage
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. Gemeindeordnung beschließen:

**Die Errichtung einer Photovoltaikanlagen im Jahr 2016
auf dem Dach des Haus der Gemeinde**

Marktgemeinde Lichtenwörth Photovoltaikanlage Haus der Gemeinde 2016



Für die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage beim Haus der Gemeinde ergeben sich aktuell folgende Gesamtkosten

Allgemein:

Eine Vorprüfung der Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Stromnetzes hat ergeben, dass ab einer Leistung von 5,99 kWp der Einbau einer spannungsabhängigen Wirkleistungsregelung (Spannungswächter) notwendig ist. Damit werden unzulässige Spannungserhebungen vermieden. Der Spannungswächter passt in bedarfsgerechten Stufen die Wirkleistungseinspeisung Ihrer Anlage an.

Pos. 1. EVN Sonnenkraftwerk 7,5 kWp	€ 14.755,00
Pos. 2. Netzzutrittsvertrag – Netzbeurteilung	€ 190,00
Pos. 3. Spannungswächter	€ 802,00
Pos. 4. Zählertausch Wandlermessung wenn erforderlich	€ 150,00
Gesamtsumme	€ 15.897,00
zzgl. 20 % Ust.	€ 3.179,40
Gesamtsumme inkl. USt.	€ 19.076,40
Abzüglich Förderung Klima- und Energiefond	€ -1.375,00
Gesamtsumme inkl. Förderung	€ 17.701,40



Vertrag für die Errichtung eines EVN Sonnenkraftwerkes

Vertragspartner

Titel/Vorname: Mag. Johann Riegler
 Firma/Nachname: Marktgemeinde Lichtenwörth
 Tel./Fax: +43 (2622) 75227
 E-Mail: gemeindeamt@lichtenwoerth.at
 GP-Nummer: 11241387
 Str./Nr./Stock/Tür: Hauptstr. 1
 PLZ: 2493 Ort/Land: Lichtenwörth

EVN KG

Name Mitarbeiter: _____
 Tel. + _____
 Datum: 09.03.2016

Anlagenstandort: Haus der Gemeinde Kirchenplatz – Saal

1	Leistungsumfang	Preis in EUR
1.1	Module und Wechselrichter	mit 20 % UVA
7,50kWp	Photovoltaikmodul KIOTO KPV 260 PE NEC Poly Nennleistung 260 Watt peak, 60 polykristalline Zellen, Maße: 1666 mm x 992 mm x 40 mm; IP65; Zertifizierung nach EN 61215, Gewicht ca 19,5 kg, 29 Stück Module	6 750,00
1 Stk	Wechselrichter: FRONIUS Symo 7 0-3-M String-Wechselrichter, 3-phasige Einspeisung, trafolose Konvertierung, integrierter elektronischer Freischalter, Netzfrequenz 50 Hz, IP 65, Euro Wirkungsgrad 97,2 %, Datalogger und div. Schnittstellen serienmäßig	1.742,00
1.2	Montage-, Befestigungs- und Installationspaket	
1 Set	Unterkonstruktion: Aufdach parallel mit Dachhaken Wellernit oder Stockschraube einfach, R.11 Grundpaket (Dokumente, Schild, Planung), Generatoranschlusskasten mit Überspannungsableiter, Netzanschluss, Leitungsverlegung AC- und DC-seitig, Montage der angeführten Komponenten, Installationsmaterial	5.963,00
1.3	Anlagenplanung, Erstellung der Einreichunterlagen und Inbetriebnahme	
1 Pau	Erstellung der Einreichunterlagen (an Gemeinde, Land und Netzbetreiber), Förderansuchen, Planung, Auslegung und Inbetriebnahme	300,00

Zusammenstellung Pos. 1.1-1.3	Preis in EUR
	<small>inkl. 20 % USt</small>
Module	6.790,00
Wechselrichter	1.742,00
Montage-, Befestigungs- und Installationspaket	5.963,00
Anlagenplanung, Erstellung der Einreichunterlagen und Inbetriebnahme	300,00
Summe exkl. USt	14.755,00
20 % USt	2.951,00
Summe inkl. 20 % USt	17.706,00
2 Aufpreis für Zusatzleistungen (Alle Aufpreise sind nicht rabattfähig)	Preis in EUR
	<small>inkl. 20 % USt</small>
Summe Standardangebot inkl. 20 % USt	17.706,00
Zwischensumme Aufpreis	
Summe inkl. 20 % USt	

Nicht enthaltene Leistungen:

- Erweiterung des Blitzschutzes
- Dachdeckerarbeiten (ausgenommen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Montage)
- Stemm- und Verputzarbeiten, Grab-, Zuschütt- und Verlegungsarbeiten im Erdreich
- Erstellung von statischen Unterlagen und Planungen, welche durch einen Ziviltechniker oder Baumeister durchgeführt werden müssen.
- Befestigungspunkt für Wartungs-, Instandhaltungs- und Demontgearbeiten
- Herstellung „Stand der Technik“ des Zähler- bzw. Verteilerkasten
- Montage und Verkabelung eines Spannungswächters

Die Photovoltaikanlage wird innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrags fertig gestellt. Wurde die Leistungspflicht der EVN von einer Förderung abhängig gemacht, ist die Photovoltaikanlage innerhalb von drei Monaten nach dem Einklang der Förderzusage der EVN fertig zu stellen. Die Leistungspflicht erlischt 18 Monate nach der Vertragsunterzeichnung, wenn sie von einer Förderung des Kunden abhängig gemacht wurde und die Förderung bis zum Ende dieser Frist nicht gewährt wurde.

3 Entgelt**Zahlungsbedingungen:**

100 % der Angebotssumme, 2 Wochen nach Rechnungslegung

Zusätzlich zur Angebotssumme fallen für den Netzzutritt Kosten an, die vom örtlichen Netzbetreiber festgelegt und an diesen zu entrichten sind. Im Netz-Niederösterreich betragen die Kosten für die Netzberechnung und Planung 228,00 Euro (inkl. USt) sowie für die Zählerinbetriebnahme 24,00 Euro (inkl. USt).

Diese Kosten und etwaige erforderliche Adaptierungen der Hausanschlussleitung bzw. der Hausanschlussicherungen und der Vorzählersicherungen sind im Leistungsumfang nicht enthalten. Umbauten im Verteilerschrank, um einen den einschlägigen Installationsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen, sind ebenfalls nicht enthalten.

Sofern vom zuständigen Netzbetreiber auch der Einbau eines Spannungswächters vorgeschrieben wird, fallen Kosten für

- Bereitstellung & Betrieb des Spannungswächters sowie
 - erforderliche Installationskosten
- an, die nicht in der Angebotssumme enthalten sind.

Der zugesagte Leistungsumfang ist auf Basis einer ortsüblichen Standardmontage (Aufputzinstallation ohne Stemm- und Grabarbeiten, Zuleitungen Solargenerator-Wechselrichter-Verteilerschrank < 20m) kalkuliert. Mehraufwendungen aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten (z.B. Neueindeckung bzw

Abdichtung von bereits vor der Montage schadhafter Dachflächen, usw.) werden gesondert angeboten und nach entsprechender Abstimmung zusätzlich in Rechnung gestellt.

4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kaufverträge und Werkverträge“, die diesem Angebot beiliegen.

5 Energieeffizienzmaßnahmen

Alle aufgrund dieses Vertrages erbrachten Beratungsdienstleistungen sowie die daraus umgesetzten Maßnahmen zur Energieeffizienz-Steigerung beim Kunden – unabhängig vom Bestehen einer aufrechten Vertragsbeziehung – werden zur Gänze der EVN als Energieeffizienzmaßnahme angerechnet

6 Arbeitnehmerschutz

Der Kunde als Bauherr überträgt und die EVN übernimmt die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans („SiGe-Plan“; § 7 BauKG). Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan beschränkt sich auf Arbeiten, die Gegenstand dieses Vertrags sind. Beauftragt der Kunde weitere vor- und nachgelagerte Arbeiten am Dach oder am Bauwerk, verbleiben sie in Verantwortung des Kunden. Dem Kunden wird empfohlen, für derartige Arbeiten einen Planungs- und Baustellenkoordinator zu bestellen und den dafür erforderlichen SiGe-Plan erstellen zu lassen.

Spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Demontgearbeiten erfordern einen Befestigungspunkt, an dem sich die Person, die die Arbeiten durchführt, anseilen kann. Sollte ein derartiger Befestigungspunkt noch nicht vorhanden sein, ist er im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage einzubauen.

Der Kunde ist verpflichtet, Toiletten und Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

7 Förderung für Photovoltaikanlagen

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Leistungspflicht vom Erhalt einer Förderung abhängig zu machen. Hierzu hat er das Kästchen „Ja“ anzukreuzen

Der Klima- und Energiefonds wird voraussichtlich 2016 die Errichtung von Photovoltaikanlagen bis zu einer Maximalleistung von 5 kWp fördern. Es wird ein Investitionszuschuss von 275 Euro für Aufdach- und Freiflächenanlagen pro kWp gewährt, für dachintegrierte Anlagen beträgt der Zuschuss 375 Euro pro kWp solange die Fördergelder vorhanden sind. Der Kunde wählt durch Ankreuzen, ob er diese Variante wünscht.

Die Förderaktion endet mit 14.12.2016, bis dahin müssen die Unterlagen für die errichtete Photovoltaikanlage in der Förderstelle einlangt sein. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderung bestimmt werden. Der Kunde wählt durch Ankreuzen, ob er diese Variante wünscht.

- Ja Nein Die Förderungseinreichung soll EVN zum nächstmöglichen Einreichtag durchführen. EVN übernimmt für die Gewährung der Förderung keine Gewähr.

Wurde „Ja“ gewählt, ist EVN vor der Gewährung der Förderung nicht zur Lieferung, und der Kunde vor der Gewährung der Förderung nicht zur Entgegennahme der Photovoltaikanlage verpflichtet. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Förderung abgelehnt wurde oder die Förderzusage innerhalb eines Jahres ab dem Stichtag der Fördereinreichung nicht erteilt

wurde. Wenn der Kunde EVN schriftlich beauftragt, und die Lieferung und Montage der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage unabhängig von einer etwaigen Förderung vorzunehmen ist, erlischt das oben gewährte Rücktrittsrecht.

8 Weiteres Rücktrittsrecht

Der Kunde hat das Recht, vor Bestellung der in Punkt 1 genannten Anlagenteile durch die EVN von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er 5 % vom Wert der noch nicht erbrachten Leistungen bezahlt. Um den Rücktritt zu bewirken, muss der Kunde ihn zunächst schriftlich begehren. EVN wird danach eine Rechnung über die schon erbrachten Leistungen (z.B. die Planung) und über 5 % des Werts der noch nicht erbrachten Leistungen legen. Mit der vollständigen Begleichung des Betrags ist der Rücktritt bewirkt.

EVN KG



Maria Enzersdorf,

→ Ort/Datum

→ Unterschrift

Kunde

Mit Unterschrift wird die Kenntnisnahme der Informationen gemäß § 11 FAGG sowie § 3 Abs 1b bestätigt und die Erlangung der Genehmigung zur Abgabe der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG erreicht

→ Ort/Datum

→ Unterschrift

bei

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Platz, 2344 Maria Theresienplatz
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft
2344 Maria Theresienplatz
Registrierung: Landesgericht Wien Neustadt
FN 221804 k, OVR 2108134
UID No. ATJ56273015

Unbeschränkt haftender Gesellschafter (Kontingenten) der
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft in Wien
Eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 211618 b

wird genehmigt.

Bedeckung: NVA 2016

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Jahr 2016 auf dem Dach des Haus der Gemeinde lt. Akt und Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 5: *Beschlussfassung über eine Vereinbarung zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Marktgemeinde Lichtenwörth betreffend Kostenzuschüsse Tagesbetreuung/Hort
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung, da Ihnen die Unterlagen am 18.04.2016 übermittelt wurden.

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) NÖ.GO. beschließen:

Die in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1, 2700 Wiener Neustadt wird genehmigt.

Betreff: *Betreuung eines Kindes mit Hauptwohnsitz Lichtenwörth in einer Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem Hort in Wiener Neustadt*

Beginn: *ab 01.01.2015*

Wortmeldungen: GR. Zusage, Bürgermeister, Amtsleiter.

Beschluss: Die Vereinbarung lt. Antrag und Akt wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen

Stadt Wiener Neustadt,
Magistratsabteilung 7, Referat Kinder- und Jugendhilfe,
Neuklosterplatz 1, 2700 Wiener Neustadt

und

Gemeinde

gemäß Punkt 2.2 der Förderungsrichtlinie „Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ“, welche seit 01.01.2015 in Geltung ist, wie folgt:

I.

Allgemeines

Die Betreiber einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes in Wiener Neustadt erhalten ab 01.01.2015 von der Stadt Wiener Neustadt für jede bewilligte Gruppe eine pauschalisierte Personalkostenförderung und grundsätzlich eine Infrastrukturkostenpauschale entsprechend der oben genannten Förderungsrichtlinie.

Die Gemeinde beteiligt sich an den genannten Förderungen für diese Einrichtungen, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde in einer Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem Hort in Wiener Neustadt betreut wird und erklärt sich somit zur Zahlung anteiliger Zuschüsse an die Stadt Wiener Neustadt bereit.

II.

Höhe der anteiligen Zuschüsse

Die Höhe der anteiligen Zuschüsse ist abhängig von der Art der Betreuung bzw. der Gruppengröße und beträgt grundsätzlich pro betreutem Kind

- bei Tagesbetreuungseinrichtungen mit Gruppen bis 7 Kindern jährlich EUR 1.584,85 (monatlich EUR 132,07),
- bei Tagesbetreuungseinrichtungen mit Gruppen bis 15 Kindern jährlich EUR 1.114,36 (monatlich EUR 92,86) und
- bei Horten jährlich EUR 464,46 (monatlich EUR 38,70).

III:

Änderung der Höhe der anteiligen Zuschüsse

Die Förderungsrichtlinie „Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ“ berücksichtigt die konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten der Einrichtungen. Den unter Punkt 2) genannten Beträgen liegen folgende Öffnungszeiten der Einrichtungen zu Grunde:

- Bei Tagesbetreuungsgruppen 2.115 Stunden im Jahr (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr)
- Bei Hortgruppen 1.320 Stunden im Jahr (30 Wochenstunden während 44 Wochen pro Jahr)

Bei tatsächlichen Öffnungszeiten über bzw. unter der genannten Stundenanzahl erhöht bzw. reduziert sich die Höhe des von der Wohnsitzgemeinde zu leistenden anteiligen Zuschusses entsprechend.

Die Höhe der tatsächlichen Förderung für die Einrichtungen wird vom Land Niederösterreich ermittelt und der Stadt Wiener Neustadt bekannt gegeben.

Die Stadt Wiener Neustadt gewährt den Einrichtungen entsprechend der genannten Förderungsrichtlinie auch eine Infrastrukturkostenpauschale. Wenn der Rechnungsabschluss der Einrichtung einen Überschuss aufweist, wird keine Infrastrukturkostenpauschale gewährt und dies würde eine Reduzierung der Höhe der unter Punkt 2) genannten anteiligen Zuschüsse bedeuten.

IV:

Vorschreibung der anteiligen Zuschüsse

Die anteiligen Zuschüsse werden der Wohnsitzgemeinde zwei Mal pro Jahr vorgeschrieben. Zur Vorschreibung gelangen die Zuschüsse für Kinder mit Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde, welche frühestens seit dem 01.01.2015 in einer Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem Hort in Wiener Neustadt betreut wurden.

V:

Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist für die Dauer der Förderungsrichtlinie institutioneller Tagesbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ gültig. Bei geringfügigen Änderungen der Förderungsrichtlinie (zB. Anpassung der Höhe der Förderbeträge), welche am Sinn und Zweck der Richtlinie nichts Wesentliches verändern, bleibt diese Vereinbarung sinngemäß weiterhin in Geltung.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von beiden Parteien unterfertigt werden.

Für die Stadt Wiener Neustadt:

Für die Gemeinde

Mag. Klaus Schneeberger
Bürgermeister der Statutarstadt Wiener Neustadt

.....
Bürgermeister_in

Wiener Neustadt, am

..... am

**Pkt. 6: Beschlussfassung über Instandhaltungsarbeiten der NMS Lichtenwörth durch die EBSG und finanziert über die Instandhaltungsrücklage
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Höller**

Der Vizebürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. GO beschließen:

Die notwendigen Instandhaltungsarbeiten

der NMS Lichtenwörth



Klasse 2B + Klasse 1A + Klasse 3A

Bauseitige Entfernung des Stabparkettbodens inkl Unterbau durch Baufrma, sodaß ein Schnellzementestrich (14 Tage Beschleuniger) inkl. Dämmschichten wie folgt eingebaut werden kann.

Pos. 1)

Liefen und herstellen eines Estrich-Aufbaues

Angenommen wurde:

Ausgleichsschicht WDLB-Plus ca 50mm, Dampfbremse 0,2mm, Trittschalldämmung TPS 20mm, Zement-Estrich 50mm mit Beschleuniger 14 Tage, sowie Folie und Randstreifen

	190,00	M2	33,200	6.308,00
--	--------	----	--------	----------

Anm.: Der genaue Aufbau ist vor Ort technisch noch abzuklären! Statische Freigabe erforderlich.

Pos. 2.)

Eingebrachten Estrich vorstreichen und spechteln

	190,00	M2	6.760	1.092,50
--	--------	----	-------	----------

ÜBERTRAG

7.400,50

ÜBERTRAG			7 400,50
Pos 3.) Auf vorbereitete Fläche liefern und vollflächig verkleben eines Linolbelages, Typ DLW Marmorette PUR, inkl verschweißen der Bahnenstöße	190,00 M2	27,950	5.310,50
Pos 4.) Aus dem Linolbelag der Pos 2.) anfertigen von Stellsockeln	160,00 LM	6,960	1.112,00
Pos. 5.) Vorhandenen PVC-Wandbelag entfernen, abtrans- portieren und entsorgen, Wandflächen vorstreichen und spachteln, sowie vollflächig verkleben eines PVC-Belages, Typ Gerfor Classic Imperial an die Wand, verschweißen der Stöße	50,00 M2	68,550	2 977,50

Abrechnung nach Aufmaß, wir ersuchen um
schriftlichen Auftrag.

Zwischensumme 18 800,50

MWST 20% 3 360,10

Netto
M W S T Gesamt
Angebotsbetrag

18.800,50
3.360,10
20.160,60

EURO

In Erwartung Ihres geschätzten Auftrages zeichnen wir
mit freundlichen Grüßen

WIEDNER Ges.m.b.H.

WIEDNER
Gesellschaft m. b. H.
Dietrichstraße 32
2640 Gloggnitz, Tel. 02682/44 000

durch die

**Erste Burgenländische Gemeinnützige
Siedlungsgenossenschaft - registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Amtsgebäude 1
A - 7033 Pötsching**

finanziert über die Instandhaltungsrücklage

werden genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die notwendigen Instandhaltungsarbeiten der NMS Lichtenwörth werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

***Pkt. 7: Beschlussfassung über die Kündigung des Mietvertrages Hauptplatz 1 zwischen R. und H. Herzig Walzmühlen und der Marktgemeinde Lichtenwörth
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler***

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung, da Ihnen die Unterlagen am 18.04.2016 übermittelt wurden.

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) NÖ.GO. beschließen:

Die in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Kündigung des Mietvertrages zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und R. u. H. Herzig Walzmühlen betreffend der Räumlichkeiten des gesamten ersten Stockes des Hauses Hauptplatz 1, 2493 Lichtenwörth wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Kündigung lt. Antrag und Akt wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.



Marktgemeinde Lichtenwörth
Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ
A-2493 Lichtenwörth
Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223406

DVR: 0408442

Tel.: 02822/76227

Fax: 02822/76227/0

E-Mail: gemeindeamt@lichterwoerth.at

Internet: <http://www.lichterwoerth.gv.at>

Lichtenwörth, am 8. März 2016

Zahl: o.Z./2016
Sachbearbeiter: Amtsleiter Mag. Riegler
Betreff: Kündigung des Mietvertrages

An die
R. u. H. Herzig, Walzmühlen
vorm. Richard Strasser

Karl Strasser Gasse 2
2493 Lichtenwörth

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Lichtenwörth, vertreten durch den Bürgermeister Harald Richter und dem ressortzuständigen geschäftsführenden Gemeinderat Hermann Vorderwinkler kündigt mit 31.03.2016 den Mietvertrag für die Räumlichkeiten in 2493 Lichtenwörth, des gesamten ersten Stockes des Hauses Hauptplatz 1.

Der Mietvertrag wurde vom damaligen Gemeinderat in der Sitzung vom 11. September 1981 beschlossen und unterfertigt.

Mit der Hoffnung unserem Wunsch Rechnung zu tragen verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

(Harald Richter)



Der geschäftsführende Gemeinderat

(Hermann Vorderwinkler)

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstrasse 1, 2493 Lichtenwörth, im folgenden kurz
Vermieterin genannt,

und

Frau und **Fabriksgasse 5/5, 2943 Lichtenwörth**,
im folgenden kurz Mieter genannt.

I.

Die Marktgemeinde Lichtenwörth als Eigentümerin der Wohnhausanlage in 2493
Lichtenwörth, Fabriksgasse 5, Einlagezahl 1673, vermietet an **Frau**
und diese mietet im Wohnheim befindliche Wohnung Nr. 5 im
Gesamtausmaß von 86,20 m² ab **01.04.2016** auf unbestimmte Zeit.

II.

1.
Für das unter Punkt I. genannte Mietobjekt wird ein monatlicher Mietzins von **€ 582,04**
vereinbart.

Dieser setzt sich – wie folgt – zusammen:

Annuität
EM-Zinse inkl. Afa
EVB- Basis
Verwaltungskosten
Rücklagenkomponente
Betriebskosten

2.
Die Stromkosten der Wohnung trägt der Mieter.

3.
Werden vorgenannte Komponenten durch gesetzliche Vorschriften erhöht oder findet eine
Erhöhung zwecks Erhaltungsausgaben statt, so verpflichtet sich der Mieter, die
entsprechenden Mehrausgaben zu entrichten.

4.
Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die Mehrwertsteuer zu bezahlen.

5.
Der vereinbarte Mietzins ist im voraus am 1.d.M. zu entrichten.

III.

Die Mieter bestätigen, die Wohnung in neuem und brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Sie verpflichten sich, die Wohnung auf Ihre Kosten ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit in gutem, brauchbarem Zustand zu erhalten und bei Beendigung der Mietzeit in gutem, brauchbarem Zustand zurückzustellen.

IV.

Der Mieter verpflichtet sich, alle Einrichtungen der Wohnung pfleglich zu behandeln und keine baulichen Veränderungen durchzuführen, Reparaturen sind erst nach Rücksprache mit der Verwaltung durchzuführen.

V.

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sind sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben. Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist die Vermieterin berechtigt, entweder die Herstellung des früheren oder die Belassung des baulichen Zustandes ohne Kostenersatz an die Mieter zu verlangen. Das gleiche gilt für Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen.

Das Anbringen von Fernsehantennen und Kabeln an der Fassade bzw. an den Außenfenstern ist nicht gestattet.

Falls später notwendige Instandsetzungen, soweit diese nicht durch die Mieter vorzunehmen sind, durch die Vermieterin veranlasst werden, sind die Mieter verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten in den Mieträumen zuzulassen und allen Organen zu diesem Zweck den Zutritt zum Mietobjekt zu gestatten. Die Mieter sind aber nicht berechtigt, aus diesem Anlaß an die Vermieterin Schadenersatzansprüche zu stellen.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung regelmäßig zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses zu verwenden. Das Mietobjekt darf weder entgeltlich ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden.

VII.

Die Mieter sind nicht berechtigt, Ablösen von Nachmietern einzuheben.

VIII.

Der Verwaltung muß der Zugang zu den Wohnungen ermöglicht werden.

IX.

Haustiere sind, nach Rücksprache mit der Verwaltung, erlaubt.

X.

Der Mieter leistet bei Vertragsabschluß eine Barkaution von 3 Monatsmieten in der Höhe von € 1.746,12 (In Worten: Euro eintausendsiebenhundertvierzigsechsd 12 cent).

2.

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet den Kautionsbetrag gesondert zu verwahren. Der Vermieter ist somit berechtigt, diesen Kautionsbetrag zu verwenden.

3.

Der Vermieter ist berechtigt (vor Ende des Mietverhältnisses aber nicht verpflichtet), Forderungen gegen den Mieter sowohl aus Mietzinsrückständen als auch wegen Schäden am Bestandsobjekt bzw. Inventar usw. mit dem Kautionsbetrag zu verrechnen. Der sich danach errecknende Kautionsrückerersatzanspruch des Mieters ist diesem binnen 4 Wochen nach Rückgabe des Mietobjektes abzurechnen und auszubezahlen.

4.

Der Mieter ist im Falle der berechtigten Inanspruchnahme des Kautionsbetrages durch den Vermieter über erste Aufforderungen des Vermieters verpflichtet, den durch die Inanspruchnahme verbrauchten Kautionsbetrag an den Vermieter zu bezahlen.

5.

Der Eingang dieser Kautio beim Vermieter ist Bedingung für das rechtsgültige Zustandekommen des Mietvertrages.

XI.

Eigene Waschmaschinen können mitgebracht werden, im Wohnungsbad ist ein Anschluß vorhanden.

XII.

Fernseh- und Telefonanschlüsse sind vorgegeben, die Kosten trägt der Mieter.

XIII.

Der Mieter kann zum Ende jeden Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

XIV.

Kündigung durch die Verwaltung bei:

1. Selbst- oder Fremdgewährung
2. Verwahrlosung der Wohnung
3. Mietrückstand von 3 Monaten.

XV.

Solange bei Austritt des Nutzungsberechtigten die Wohnung nicht geräumt ist, muß die volle Miete bezahlt werden. Die Räumungsfrist legt die Verwaltung fest. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Verwaltung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Mieters die Räumung vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für die Verlassenschaft.

Im Übrigen sind die Mieter verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung, die einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages bildet, genau einzuhalten.

Lichtenwörth, am

Der Mieter:

Für die Vermieterin;
Der Bürgermeister

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth

.....
Vizebürgermeister

.....
Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Pkt. 9: *Beschlussfassung über die Kündigung des Pachtvertrages Ulmenwiese des Herrn Robert Prandl und Neuverpachtung an den Fahr- und Reitverein Leithaau*
Antragsteller: GGR. Johann Prandl

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung, da Ihnen die Unterlagen am 18.04.2016 übermittelt wurden.

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) NÖ.GO. beschließen:

**Die im nachfolgenden angeführte Kündigung zwischen der
Marktgemeinde Lichtenwörth und**

1.

Pächter	Parz.Nr.	Plan	Ried	Bonität
Robert Prandl Karl Albrechtgasse 8 2493 Lichtenwörth GR vom 02.12.2015	1326/2	2	Hauslisse	8
				10% MWSt Gesamt:

Größe ha	Pachtzins in €
0,3600	39,20
	-
	-
	3,92
0,3600	43,12

Wirksamkeit : 01.01.2016

wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Kündigung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

2.

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Pachtvertrag mit dem Fahr- und Reitverein Leithaaue Lichtenwörth, vertreten durch den Obmann Hauptstraße 5, 2493 Lichtenwörth wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Pachtvertrag lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.



Marktgemeinde Lichtenwörth
 Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ
 A-2493 Lichtenwörth
 Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223406

DVR: 0405442

Tel.: 02622/75227

Fax: 02622/752279

E-Mail: gemeindoamt@lichtenwoerth.at

Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>

Lichtenwörth, am 27.04.2016

Zahl: o.Z./2016
Sachbearbeiter: Amtsleiter Mag. Riegler
Betreff: Pachtvertrag

PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin und
 Fahr- und Reitverein Leithau Lichtenwörth
 Hauptstraße 5
 2493 Lichtenwörth
 als Pächter.

1) Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Parz.Nr.	Plan	Ried	Bonität	Größe	Pachtzins in €
1326/2	2	Hausflisse	8	0,3600 ha	39,20
			10% MWSI		3,92
			Gesamt:		43,12

Für das Ausmaß der genannten Flächen übernimmt die Verpächterin keine Haftung.
 Der Pacht richtet sich nach Bonitätsklassen und ist jeweils am 1. November
 jedes Jahres im vorhinein zu entrichten. Für nicht rechtzeitig entrichtete Pachtbeträge
 werden 5% Säumniszuschlag und Mahngebühren eingehoben. Die Höhe des Pachtzins
 ist ein Fixbetrag in € und wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth
 beschlossen.

2) Pachtdauer:

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Jänner 2016 und wird auf unbestimmte Zeit
 abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann jeweils von einem der beiden
 Vertragsteile, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.
 Der Pächter nimmt jedoch zur Kenntnis, daß bei nicht pünktlicher Bezahlung des Pachtpreises,
 die Verpächterin berechtigt ist, das Pachtverhältnis sofort zu lösen.

3) Steuern und öffentliche Abgaben:

Die auf das Pachtobjekt entfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die Grund-
 steuer, trägt die Verpächterin.
 Der Jagdpacht gehört der Verpächterin, der Wildschaden der Pächter.

- 2 -

4) Mißwache und Elementarschäden:

Mißwache und Elementarschäden berechtigen nicht zu einer Ermäßigung des Pachtess. Ein auf Grund eines solchen Ereignisses eventuell gewährter Steuernachlaß kommt dem Pächter zugute.

5) Rechts- und Gebietsschutz:

Dem Pächter ist verboten, die zwischen den Pachtgründen bestehenden Raine und Grenzzeichen sowie sonstige Zeichen der Pachtteilung zu verrücken oder zu beseitigen. Die Kosten einer solcherart notwendig werdenden Neuvermessung gehen zu Lasten des Pächters.

6) Bestimmung der Benützung und Bewirtschaftung, Afterpacht:

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtobjekt fachgemäß zu bewirtschaften. Das Recht der Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mitverpachtet. Afterpacht ist ausnahmslos verboten und zieht die Auflösung des Pachtverhältnisses mit Ende des laufenden Pachtjahres nach sich. Wenn ein Pächter eigene Grundstücke verpachtet oder nicht bewirtschaftet, so wird er ebenfalls der gepachteten Gemeindegrundstücke mit Ablauf des laufenden Pachtjahres automatisch verlustig. Stirbt der Pächter oder tritt der Pächter in den Ruhestand, so fallen die gepachteten Gemeindegrundstücke unbeschadet der noch aushaftenden Pachtdauer mit Ende des laufenden Pachtjahres an die Marktgemeinde Lichtenwörth zurück. In diesem Falle kann der Rechtsnachfolger des Pächters bei der Gemeinde Lichtenwörth die Übernahme dieser Pachtgründe mit Beginn des nächsten Pachtjahres beantragen.

7) Rückgabe:

Nach Ablauf des Vertrages, ebenso bei vorzeitiger Auflösung desselben, hat das Pachtobjekt in vollkommen geordnetem Kulturzustande (mindestens einmal geackert) zurückgegeben zu werden.

8) Verzicht auf Anfechtung, Kosten der Vertragserrichtung:

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

Die Kosten der Vertragserrichtung und die für dieses Rechtsgeschäft zu entrichtenden Gebühren trägt der Pächter.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren errichtet, die Urschrift verbleibt beim Verpächter, die Abschrift erhält der Pächter ausgehändigt.

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin:

.....
Vizebürgermeister

.....
Bürgermeister

.....
Pächter

**Pkt. 10: Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung
Gartenbereich Hauptplatz 16, 2493 Lichtenwörth
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler**

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung, da Ihnen die Unterlagen am 18.04.2016 übermittelt wurden.

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) NÖ.GO. beschließen:

Die in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und dem Verein die Traktorbrüder Lichtenwörth wird genehmigt.

Beginn: ab 01.05.2016

Gesamtausmaß: ca. 500 m²

Mietzins: € 50,00/Jahr



Wortmeldungen: GR. Zusage, GR. Lechner Norbert, Bürgermeister.

Beschluss: Die Vereinbarung Gartenbereich Hauptplatz 16, 2493 Lichtenwörth lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.



Marktgemeinde Lichtenwörth
 Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ
 A-2493 Lichtenwörth
 Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223408

DVR: 0405442

Tel.: 02622/75227

Fax: 02622/75227/9

E-Mail: gemeindeamt@lichtenwoerth.at

Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>

Lichtenwörth, am 27.04.2016

Zahl: o.Z./2016
Sachbearbeiter: Amtsleiter Mag. Riegler
Betreff: Nutzungsvereinbarung

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth als Eigentümerin und

Verein die Traktorbrüder Lichtenwörth

als Nutzungsberechtigte.



1) Der Nutzung überlassen wird folgender Teil eines Grundstückes:

Parz.Nr.	Plan	Ried	Bonität	Größe	Nutzungsentgelt in €
34		Hauptplatz 16		500 m ² Teilstück!	45,45
			10% MWSt		4,55
			Gesamt:		<u>50,00</u>

Für das Ausmaß der genannten Fläche übernimmt die Eigentümerin keine Haftung.
 Das Nutzungsentgelt ist jeweils am 1. Mai jedes Jahres im vorhinein zu entrichten.
 Für nicht rechtzeitig entrichtete Nutzungsentgelte werden 5% Säumniszuschlag und Mahngebühren eingehoben.

- 2 -

2) Nutzungsdauer:

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 1. Mai 2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Nutzungsverhältnis kann jeweils von einem der beiden Vertragsteile, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Der Nutzungsberechtigte nimmt jedoch zur Kenntnis, daß bei nicht pünktlicher Bezahlung des Entgeltes, die Eigentümerin berechtigt ist, das Nutzungsverhältnis sofort zu lösen.

3) Steuern und öffentliche Abgaben:

Die auf die Liegenschaft entfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die Grundsteuer, trägt die Eigentümerin.

4) Ordnungsgemäße Benützung:

Umweltauflagen sind einzuhalten, d.h. bei Abstellen von Traktoren darf kein Öl bzw. kein Treibstoff ausrinnen und ins Erdreich kommen.

Zu widerhandlungen berechtigen zur sofortigen Kündigung!

5) Rückgabe:

Nach Ablauf des Vertrages, ebenso bei vorzeitiger Auflösung desselben, hat die Liegenschaft in vollkommen geordnetem Zustande zurückgegeben zu werden.

6) Verzicht auf Anfechtung, Kosten der Vertragserrichtung:

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

Die Kosten der Vertragserrichtung und die für dieses Rechtsgeschäft zu entrichtenden Gebühren trägt der Nutzungsberechtigte.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren errichtet, die Urschrift verbleibt bei der Eigentümerin, die Abschrift erhält der Nutzungsberechtigte ausgehändigt.

Lichtenwörth, am 27. April 2016

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth als Eigentümerin:



.....
Vizebürgermeister

.....
Bürgermeister

.....
Nutzungsberechtigter

Dringlichkeitsantrag im Sinne des § 46 Abs. 3 der NÖ.G.O.

Pkt. 11: Beschlussfassung über
1. die Anpassung und
2. die Erweiterung der
Software Servicecard Lichtenwörth
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

GR. Zusag ersucht den Bürgermeister zwecks Beratung über den Dringlichkeitsantrag um Sitzungsunterbrechung von 10 bis 15 Minuten.

Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung von 19.24 Uhr bis 19.31 Uhr.

Gleich nach der Sitzungsunterbrechung verkündet Herr GR. Zusag, dass die ÖVP Mandatäre sich Ihrer Verantwortung bewusst sind, und auf Grund der zu kurzfristig erhaltenen Unterlagen die Gemeinderatssitzung verlassen werden.

Es melden sich noch der Bürgermeister und GR. Lechner Norbert zu Wort.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19.33 Uhr.

NÖ GEMEINDEORDNUNG 1973 (NÖ GO 1973)

§ 49
Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, läßt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben. Im Fall der Sitzungsunterbrechung hat der Bürgermeister den Termin für die Fortsetzung der Sitzung entweder sofort bekanntzugeben oder alle Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Mitglieder, die ihre Verhinderung mitgeteilt haben oder von der Teilnahmepflicht befreit wurden, nachweislich und schriftlich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Wiederaufnahme der Sitzung neuerlich einzuladen. § 45 Abs. 3 gilt dabei sinngemäß. Die Befassung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist dazu nicht erforderlich.

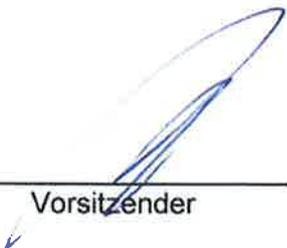
Die Mandatare bleiben noch kurz im Sitzungssaal und es geht lautstark weiter.

In dieser Phase wollte auch GR. DI (FH) Müllner zu Wort kommen.

Dies wird vom Bürgermeister nicht mehr zugelassen.

Herr GR. DI (FH) Müllner schaltet die Videokamera aus und entfernt diese.

Danach verlassen die Mandatare und die Zuhörer den Sitzungssaal.



Vorsitzender



Schriftführer



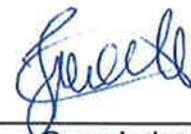
Gemeinderat SPÖ



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat LPL



Gemeinderat FPÖ



Gemeinderat PAAR